

REGLEMENT UEBER DAS CAMPINGWESEN DER  
GEMEINDE T A E U F F E L E N

---

Die Einwohnergemeinde Täuffelen erlässt im Hinblick auf Art. 1, 5, 16, 17, 25 und 118 des Kant. Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Art. 4, 5, 12b, 12c und 31 ff der Kant. Bauverordnung vom 26.11.1970 und Abänderung und Ergänzung vom 11.2.1975 und die eidg. und kantonalen Gewässerschutzvorschriften, das nachfolgende Reglement:

A. Zweck, Begriffe, Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gestört oder Landschaften, Ortsbilder und Aussichtspunkte beeinträchtigt werden.

Art. 2

Begriffe

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Wohnschiffen oder ähnlichen beweglichen Einrichtungen. Das blosser Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Art. 3

Als Lagerplätze im Sinne von Art. 5 des Baugesetzes gelten mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (wie Toilettenanlagen, Umkleieräume, Aufsichts- und Kassengebäude, Kiosk) ausgerüstete Lagerplätze, auf welchen den Benützern wechselnd und im Einzelfall höchstens für eine Dauer von sechs Monaten Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen udgl. zugeteilt werden.

Für Lagerplätze, die vor dem 7.3.1975 bewilligt worden sind, auf denen Dauerunterkünfte (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime udgl. für die Dauer von mehr als sechs Monaten) bestehen, gelten die Bestimmungen in Art. 13, Abs. 2 und 3 und Art. 14 dieses Reglementes.

Für neue Lagerplätze, auf denen Dauerunterkünfte (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime udgl. für die Dauer von mehr als sechs Monaten) erstellt werden sollen, gelten die Bestimmungen über die Ferienhauszone (Art. 25 BauG) sowie die Bestimmungen in Art. 13, Abs. 2 und 3 und 14 dieses Reglementes.

#### Art. 4

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der anderen Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

#### Art. 5

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

#### Art. 6

Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen Das vereinzelte gelegentliche Campieren von max. 6 Monaten, abseits von bewilligten Campingplätzen, ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und der zuständigen Gemeindebehörde gestattet. Die Gebühren richten sich nach Art. 23. Der Erlass besonderer Vorschriften in bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

#### Art. 7

Bewilligungspflichtig Die Einrichtung und Führung eines Campingplatzes sind bewilligungspflichtig. Die Einrichtungsbewilligung wird durch die zuständige Baubewilligungsbehörde erteilt.

Die Einrichtungsbewilligung kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 5 BauG und Art. 12b und c BauV erteilt werden. Der Abstand ab Seeufer soll mind. 20 m und ab Staatsgrenze 10 m betragen.

Die Ortspolizeibehörde erteilt die Betriebsbewilligung, sobald aus einem Abnahmeprotokoll der Baudirektion hervorgeht, dass alle Bedingungen gemäss Einrichtungsbewilligung erfüllt sowie das Reglement und die Platzordnung von der kantonalen Polizeidirektion genehmigt sind.

Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Bewilligung zur Führung eines Campingplatzes hält fest, ob nur Saison- oder Dauermieter oder ob ein Gemischtbetrieb zugelassen ist. Im Gemischtbetrieb ist eine Zone für Dauermieter und eine Passantenzone vorzusehen.

Es ist auch festzuhalten, ob Mobilheime zugelassen sind. Mit dem Gesuch zur Erlangung der Bewilligung ist ein Situationsplan, worauf die Parzellierung, max. Belegungsziffer und Einrichtung, die Bepflanzung und Umgebungsgestaltung hervorgehen, einzureichen.

#### Art. 8

##### Platzwartbewilligung

Die Platzwartbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.

#### Art. 9

##### Bodenbeschaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

#### Art. 10

##### Besondere Bedingungen für Campingplätze

Die Zufahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1963) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Massgeblich sind auch Art. 12 c Abs. 1 und die Art. 31 ff der BauV anwendbar.

#### Art. 11

##### Belegungsziffer

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des Schweiz. Camping- und Caravaning-Verbandes (z.Z. 3 Personen pro Einheit).

### B. Einrichtungen

#### Art. 12

##### Allgemeine Einrichtungen

Nachstehende Einrichtungen müssen - für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

Sanitäre Einrichtungen

- 1) Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der u.a. folgenden Zwecken dient:
  - Einschreiben der Campierenden
  - Postaufbewahrung und -abgabe
  - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial
- 2) Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 40 Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand bei Plätzen für mehr als 100 Personen.
- 3) Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 25 Personen; ein Drittel der Waschplätze muss sichtgeschützt sein. Auf 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate u.a.) verlangt.
- 4) Duschen: Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist.
- 5) Wasserversorgung: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 60 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
- 6) Abwasserinstallationen: müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen. Im weitern findet das Kanalisations-Reglement der Gemeinde Täuffelen Anwendung.
- 7) Die Kehrrichtabfuhr: richtet sich nach dem Kehrrichtabfuhr-Reglement der Gemeinde.
- 8) Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen sowie die Platzwege müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

C. Baupolizeiliche Vorschriften

Art. 13

Persönliche

Einrichtungen 1. Ferien- und Passantencamp

Auf dem Passantencamp, ob parzellierte oder freie Zone, können keine privaten Anbauten und Einrichtungen in der Art von Vorstadtbaracken oder Familiengärten geduldet werden.

## 2. Dauermieter für Wohnwagen

Die Parzellengrösse muss angemessen sein und mind. das fünffache der Wohnwagen-Grundfläche betragen.

- Vorzelte dürfen in ihren Ausmassen die Grösse des Wohnwagens nicht überschreiten.
- An- und Umbauten sind bedingt zugelassen.  
Die max. Abmessungen sind: Wagenlänge, max. 6 m inkl. Deichsel X Wagenbreite, max. 2,5 m X Wagenhöhe, max. oberkant Wohnwagendach.
- Die Ueberdachung der Wohnwagen ist verboten.  
Die An- und Umbauten dürfen im Landschaftsbild nicht störend wirken und müssen eine Einheitlichkeit bilden.
- Einzelheiten über die Ausführung und Art der persönlichen Einrichtungen sind in Art. 14 umschrieben und müssen in die Platzordnung einbezogen werden.
- Die Mobilität des Wohnwagens muss jederzeit gewährleistet sein.
- Unterbauten und feste Verschalungen sind nicht gestattet.
- Feste Einfriedungen und Bepflanzungen sind auf 3 Seiten gestattet, wobei die Zu- und Wegfahrt offen zu halten sind.
- Vorplätze und Zugänge dürfen mit Gehwegplatten belegt werden.
- Erdbewegungen irgendwelcher Art auf einzelnen Parzellen sind nicht gestattet.
- Zusätzliche Geräteschuppen oder dergleichen sind nicht zugelassen.

## 3. Dauermieter für Mobilheime

- Vorbauten sind analog wie für Wohnwagen gestattet.  
Die max. Abmessungen wie bei Wohnwagen haben auch für Mobilheime Gültigkeit.
- Die übrigen Punkte in Absatz 2 sind analog für Mobilheime gültig.

### Art. 14

Bewilligungs- Zum Erstellen jeglicher Art von Vorbauten ist durch den  
pflichtige Ein-Campeur dem Inhaber der Betriebsbewilligung ein kleines  
richtungen schriftliches Baugesuch mit Plan und eingetragenen Massen und Bauart einzureichen. Dieses ist, versehen mit einem Antrag des Inhabers des Campingplatzes, an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Als Baunormen gelten:

- Bedachung:

Kunststoffbedachung in neutralen Farben (ausgenommen Eternit).

- Brüstung:

In Leichtbauweise aus Kunststoff oder Holz passend zum Wohnwagen, in neutralen Farben bis max. 1,40 m ab gewachsenem Boden. Oberer Drittel ist ein wegnehmbarer, flexibler Kunststoff gestattet.

D. Betriebsvorschriften

Art. 15

Ruhe, Ordnung, Sicherheit Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit, Ordnung. Die Platzordnung ist ein integrierender Bestandteil der Campingsbewilligung und ist durch den Gesuchsteller aufgrund der Richtlinien der Bewilligungsbehörde zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platze zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie als Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechtes soll er jederzeit - namentlich zur Nachtzeit - leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen. Der Unternehmer ist u.a. gegenüber der Bewilligungsbehörde auch für die persönlichen Einrichtungen der Campeure verantwortlich.

Art. 17

Vorkehrungen für Notfälle Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Rettungsring, Feuerlöscher, nächstes Telefon, Adressen und Telefonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr).

Art. 18

Haftpflicht-  
versicherung

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

Art. 19

Gäste-  
kontrolle

Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen.

Art. 20

Taxen

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 21

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Erziehungsberechtigt sind jene Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer und Leiter.

Art. 22

Bewilligungs-  
behörde

Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzwartbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Art. 23

Gebühren

Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 10.000.--, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes, erteilt.

Für gelegentliches Campieren nach Art. 6 richten sich die Gebühren nach Zelt- oder Wohnwageneinheit und der Dauer der Bewilligung. Min. Fr. 20.-- bis max. Fr. 300.--.

Art. 24

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieses Reglementes oder den Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1.000.-- bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen.

Strafbar ist auch derjenige, der die Uebertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert hat.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden und in schweren Fällen bleibt Anzeige an den Richter vorbehalten.

Art. 25

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Reglement nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Polizeidirektion, rückwirkend auf den 1. Januar 1976, in Kraft.

Art. 26

Uebergangsbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 19. Juni 1967. Unternehmer, welche bereits im Besitze einer Einrichtungsbevolligung sind, erhalten eine angemessene Frist zur Anpassung der Platzordnung und der persönlichen Einrichtungen der Campeure an das neue Reglement.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Täuffelen am 14. Juni 1976.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Brechbühler

sig. Wälti

Auflagezeugnis

Dieses Reglement über das Campingwesen der Gemeinde Täuffelen war vom 4. Juni - 24. Juni 1976 öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist waren vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Bis 14 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Täuffelen, 11. August 1976

Der Gemeindegemeinderat:

sig. Wälti

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt:

Bern, den 16. März 1977

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

sig. Bauder